



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.10.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs. 2 SächsLadÖffG SächsGemO Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu § 8 LadÖffG, Stand: August 2022
Bereits gefasste Beschlüsse	Keine
Aufzuhebende Beschlüsse	Keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	Keine	Keine	Keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	Keine	Keine	Keine

gezeichnet
 OB

Begründung:

§ 8 SächsLadÖffG regelt die Möglichkeit für Gemeinden, im gesagtem Gemeindegebiet bzw. in Teilen des Gemeindegebietes die sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten, wenn diese nicht nach den Regelungen der §§ 3 bis 7 SächsLadÖffG legitimiert sind.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem Sonntag im Kalenderjahr zu gestatten. Solche Ereignisse sind traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutende Jubiläen oder Ereignisse, die ähnlichen Charakter besitzen. Die Verkaufseinrichtungen müssen von dem besonderen Anlass betroffen sein und in dem festzulegenden Gebiet liegen.

Die Anforderungen für eine aus besonderem Anlass zu gestattende Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen durch die Gemeinde ist erheblich gestiegen. Die neue Rechtsprechung betont im stärkeren Maß als bisher den Ausnahmecharakter von Ladenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen. Als weitere Anforderungen für eine zulässige Ladenöffnung können zusammenfassend genannt werden:

- Die Ladenöffnung und die anlassgebende Veranstaltung müssen regelmäßig in einem engen räumlichen Verhältnis zueinanderstehen.
- Die anlassgebende Veranstaltung muss sich auf das Gebiet der Ladenöffnung auswirken und aus Besuchersicht den Hauptanlass darstellen.
- Das Gesamterscheinungsbild muss auch durch den Anlass geprägt sein bzw. mit diesem im Einklang stehen.
- Es ist eine Prognose zu erstellen, ob die zu dem Anlass erwartete Besucherzahl die Anzahl der Besucher übersteigt, welche bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwarten wäre. Nur bei Überwiegen des ersten Wertes liegt ein besonderer Anlass vor und eine Ladenöffnung ist zulässig.

Diese Anforderungen sind im konkreten Fall erfüllt. Das nach Gewerberecht festgesetzte Weihnachtsmarktgebiet liegt zentral zwischen Rathaus und Johanniskirche. Es werden dort ca. 30 teilnehmende Verkaufsstände aus 3 Ländern platziert. Das vom Verlauf der B 96 begrenzte Festgebiet wird traditionell bereits ab dem 1. Advent weihnachtlich geschmückt und beleuchtet. An der Johanniskirche erleuchtet ein aus Herrnhuter Sternen gestalteter Sternenhimmel den Platz und stellt die Verbindung her zu den auf den Weihnachtsbuden platzierten Sternen. Auf einer vor dem Rathaus angeordneten Bühne werden weihnachtliche Beiträge und Programme dargeboten.

Die erforderliche Prognose wurde erstellt und bestätigt, dass mehr Besucher die Innenstadt wegen der Anlassveranstaltung „Weihnachtsmarkt“ besuchen werden als im gleichen Zeitraum wegen der Ladenöffnung. Die Prognose und die Auswertung der Besucherbefragung 2021 sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2023.